

Kanton Schaffhausen
Staatsanwaltschaft
Allgemeine Abteilung
Beckenstube 5
CH-8200 Schaffhausen



Telefon +41 52 632 75 58
Fax +41 52 632 78 14
leslie.gmuere@sh.ch

Staatsanwaltschaft - Allgemeine Abteilung
8200 Schaffhausen

Kantonsgericht Schaffhausen
Einzelrichter

Büro
Nr. ST.2023. [REDACTED]

Schaffhausen, 19. Dezember 2023

Schlussbericht zur Anklage

Sehr geehrte Frau Einzelrichterin
Sehr geehrter Herr Einzelrichter

In Sachen

gegen **Rutz Josef** [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

betreffend Verleumdung, Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtbeachten des
Vorschriftssignals "Allgemeines Fahrverbot in beide Richtungen"

erlaube ich mir, Ihnen als Ergänzung zur entsprechenden Anklage vorliegenden Schluss-
bericht mit den nachfolgenden Ausführungen einzureichen:

1. Erläuterung des Sachverhalts

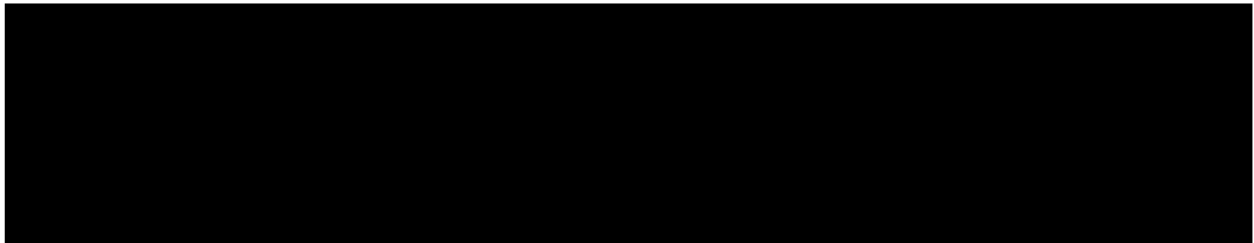
Betreffend den der Anklage zugrundeliegenden Sachverhalt verweise ich auf den Strafbefehl vom 25. Oktober 2023, die Strafanzeige des Privatklägers vom 11. April 2023 (act. 03 ff.) sowie den Tatbestandsrapport der Schaffhauser Polizei vom 19. Juli 2023 (act. 10 ff.).

2. Ausführungen zur Beweiswürdigung und zum Rechtlichen

2.1 Verleumdung

Der Privatkläger führte in seiner Strafanzeige vom 11. April 2023 aus, dass der Beschuldigte am Donnerstag, 24. März 2023, jeweils einen Zettel in den Briefkasten von [REDACTED] wohnhaft am [REDACTED], sowie in den Briefkasten von [REDACTED] und [REDACTED], wohnhaft an der [REDACTED], gelegt habe, in welchen der Beschuldigte ihn des Amtsmissbrauchs sowie des Diebstahls bezichtige. Er kenne [REDACTED] und [REDACTED] sowie [REDACTED] und [REDACTED] aus dem Dorfleben und sei durch diese Aussagen des Beschuldigten in seiner Ehre als langjährig gedienter Polizist verletzt worden (act. 3).

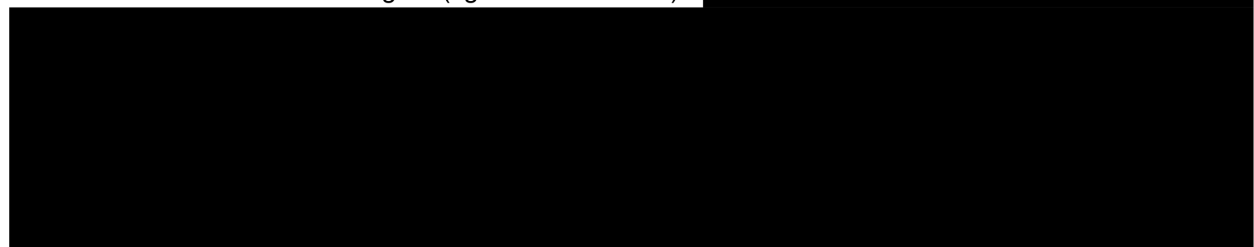
In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 15. September 2023 führte der Privatkläger aus, dass er am 24. März 2023 durch [REDACTED] informiert worden sei, dass er und [REDACTED] einen "komischen" Zettel im Briefkasten gehabt hätten und zudem gefragt worden sei, was hier los sei (act. 56, Frage 11; act. 58, Frage 19). Weiter gab er zu Protokoll, dass er im Rahmen des Bedrohungsmanagements mit dem Beschuldigten zu tun gehabt habe und als ehemaliger Chef der Sicherheitspolizei mindestens eine Verfügung unterschrieben habe, woraufhin gestützt auf diese Verfügung dem Beschuldigten sodann dessen Waffe entzogen worden sei (act. 55 f., Frage 10). Die Waffe des Beschuldigten sei diesem in Ausübung seiner Amtspflicht entzogen worden (act. 57, Frage 15).



Im Zentrum der Beweiswürdigung steht vorliegend die durch den Privatkläger mit seinem Anzeigeschreiben vom 11. April 2023 eingereichte Fotografie des Zettels, welcher der Beschuldigte gemäss Strafanzeige des Privatklägers jeweils in die Briefkästen von [REDACTED] und [REDACTED] sowie [REDACTED] und [REDACTED] gelegt hat (act. 5) und unter anderem folgenden Wortlaut enthält:

"Ravi Landolt, sogenannter Chef SICHERHEITSPOLIZEI ist gewissermassen der Mann der ersten Stunde. Daher dauern seine Nachstellungen denn auch gegen 20 Jahre. In etwa so lange hat er sein Amt missbraucht, um dem Josef:Rutz die Armeewaffe rauben zu können. [...] In der Folge haben wir ihn aufgefordert, seine Handlungsweise mittels fotografischer Beweise und einem, in nasser Tinte gezeichneten VERNICHTUNGSPROTOKOLL nachzuweisen. Da der Intrigant sich trotz mehrfacher Aufforderung in Schweigen hüllt, müssen wir leider von mutmasslich betrügerischem Amtsmissbrauch ausgehen und suchen nach weiteren -Landolt-Opfern. [...]"

Was diesen Zettel betrifft, so ist Unbestrittenermassen davon auszugehen, dass dieser vom Beschuldigten verfasst worden ist, zumal der Zettel den Wortlaut "Freundliche Grüsse Josef :Rutz [REDACTED]" enthält, im Zettel auf die Website des Beschuldigten verwiesen wird, sowie den gleichen Sachverhalt - namentlich, dass sich der Privatkläger des Amtsmissbrauch sowie des Diebstahls schuldig gemacht habe, indem dieser seine Armeewaffe geraubt habe - umfasst, welchen der Beschuldigte bereits zu früheren Zeitpunkten bei der Staatsanwaltschaft Schaffhausen beanzeigte (vgl. act. 72a ff.). [REDACTED]



Gemäss Art. 174 Ziff. 1 StGB wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer jemanden wider besseres Wissen bei einem ändern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt oder wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet. Der objektive Tatbestand des Art. 174 StGB entspricht jenem von Art. 173 StGB. So wird der Vorwurf eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, den Ruf des Betroffenen zu schädigen, verlangt (Riklin, BSK StGB,

4. Aufl. 2019, Art. 174 N 2 ff. m.w.H.). Eine wichtige Voraussetzung für die Strafbarkeit ist das Vorliegen eines relevanten Ehrengriiffs (einer relevanten Ehrverletzung im tatsächlichen Sinn). Wegen der Beschränkung des Rechtsgutsschutzes auf die sittliche Ehre liegt eine Rechtsverletzung namentlich dann vor, wenn ein individual- oder sozialetisch verpöntes Verhalten vorgeworfen, wenn jemand charakterlich als nicht einwandfreier, als nicht anständiger, integrier Mensch dargestellt wird. Die (sittliche) Ehre ist z. B. beim Vorwurf betroffen, vorsätzlich eine strafbare Handlung begangen zu haben (Riklin, BSK StGB, 4. Aufl. 2019, Vor Art. 173 N 20 m.w.H.). Ebenfalls wie bei Art. 173 StGB muss jemand bei einem anderen beschuldigt oder verdächtigt werden. Zudem muss die Aussage unwahr sein (Riklin, BSK StGB, 4. Aufl. 2019, Art. 174 N 4.). Der Beschuldigte wirft dem Privatkläger vorliegend gegenüber Dritten ein strafbares und damit unehrenhaftes Verhalten vor, indem er den Privatkläger namentlich des Amtsmissbrauchs sowie des Diebstahls bezichtigt und insbesondere Folgendes ausführt: *"In etwa so lange hat er sein Amt missbraucht, um dem Josef :Rutz die Armeewaffe rauben zu können"*. Des Weiteren handelt es sich bei den Äusserungen des Beschuldigten um unwahre Angaben, [REDACTED]

[REDACTED] Der objektive Tatbestand des Art. 174 Ziff. 1 StGB ist demzufolge klarerweise erfüllt und es bedarf keiner weiteren rechtlichen Ausführungen.

In subjektiver Hinsicht muss der Täter neben dem Vorsatz "wider besseres Wissen" handeln. Die ehrenrührige Aussage muss nicht nur unwahr sein, sondern der Täter muss auch wissen, dass dies so ist, dass er etwas Unwahres behauptet. Eventualdolus genügt nicht, notwendig ist vielmehr direkter Vorsatz in Bezug auf die Unwahrheit der Aussage (Riklin, BSK StGB, 4. Aufl. 2019, Art. 174 N 2 ff. m.w.H.). [REDACTED]

[REDACTED] Er handelte demzufolge mit der Gewissheit über die Unwahrheit seiner Behauptungen gegenüber [REDACTED] sowie [REDACTED] [REDACTED] und damit wider besseren Wissens und mit direktem Vorsatz in Bezug auf die Unwahrheit seiner Äusserungen. Entsprechend ist aus Sicht der Staatsanwaltschaft auch der subjektive Tatbestand von Art. 174 Ziff. 1 StGB ebenfalls ohne weiteres erfüllt.

Der Sachverhalt in Bezug auf die Verleumdung im Strafbefehl vom 25. Oktober 2023 hat im Ergebnis als erstellt zu gelten und der objektive sowie der subjektive Tatbestand von Art. 174 Ziff. 1 StGB sind ohne weiteres erfüllt.

2.2 Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtbeachten des Vorschriftssignals "Allgemeines Fahrverbot in beide Richtungen"

Gemäss Polizeirapport vom 19. Juli 2023 wurde am 7. Juli 2023 durch die Schaffhauser Polizei am [REDACTED] (Fussweg) eine Kontrolle durchgeführt, da sich diverse Fussgänger beschwert hätten, dass das allgemeine Fahrverbot an der genannten Örtlichkeit nicht eingehalten werde (act. 11). Anlässlich dieser Kontrolle wurde der Beschuldigte von den Polizeifunktionären sodann um 07:35 Uhr dabei beobachtet, wie er den genannten Fussweg trotz signalisiertem allgemeinem Fahrverbot mit seinem Fahrrad befahren hat. [REDACTED]

und sodann von seinem Recht auf das ordentliche Verfahren Gebrauch gemacht habe (act. 11 f.).

Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme führte der Beschuldigte aus, dass er nicht wisse, ob es dort ein Fahrverbot habe (act. 50, Frage 56). Zudem hätten die Polizisten in diesem Fahrverbot einen anderen Velofahrer vorbeifahren lassen (act. 50, Frage 57; act. 52, Frage 68).

Da der Beschuldigte anlässlich der Polizeikontrolle vom 7. Juli 2023, um 07:35 Uhr, am [REDACTED] (Fussweg) in flagranti dabei erwischt wurde, wie er den Fussweg - trotz signalisierten Fahrverbots - mit seinem Fahrrad befuhr, offenbaren sich bei der Beweiswürdigung keine Schwierigkeiten.

Gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG wird mit Busse bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt. Gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG sind Signale und Markierungen sowie die Weisungen der Polizei zu befolgen, wobei die Signale und Markierungen den allgemeinen Regeln, die Weisungen der Polizei den allgemeinen Regeln, Signalen und Markierungen vorgehen. Gemäss Art. 18 Abs. 1 SSV zeigt das Signal «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» (2.01) an, dass der Verkehr grundsätzlich in beiden Fahrtrichtungen für alle Fahrzeuge verboten ist.

Was den objektiven Tatbestand anbelangt, so wird vorliegend auf den Tatbestandsrapport vom 19. Juli 2023 (act. 10 ff.) verwiesen und auch betreffend den subjektiven Tatbestand bedarf es vorliegend keiner besonderen rechtlichen Ausführungen, zumal der Beschuldigte das Verkehrsschild "allgemeines Fahrverbot in beide Richtungen" klarerweise gesehen haben muss resp. gesehen haben müsste und darüber hinaus [REDACTED]

Der Sachverhalt in Bezug auf einfache Verletzung der Verkehrsregeln hat deshalb im Ergebnis als erstellt zu gelten und der objektive sowie der subjektive Tatbestand von Art. 174 Ziff. 1 StGB sind aus Sicht der Staatsanwaltschaft ohne weiteres als erfüllt zu erachten.

3. Strafzumessung

Ausgangspunkt für die Strafzumessung bildet die Strafandrohung von Art. 174 Ziff. 1 StGB, wonach mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer jemanden wider besseres Wissen bei einem ändern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt.

Vorliegend ist das Verschulden des Beschuldigten zwar noch als leicht einzustufen, da die ehrverletzenden Behauptungen lediglich gegenüber einem kleinen Personenkreis erfolgten.

Jedoch ist verschuldenserhöhend zu veranschlagen, dass der Beschuldigte die Zettel mit den von ihm erhobenen Vorwürfen in der unmittelbaren Wohnumgebung des Privatklägers planmässig in die Briefkästen der Nachbarn des Privatklägers verteilte und die ehrverletzenden Äusserung somit unmittelbar im privaten Umfeld des Privatklägers platzierte. Ebenso gilt es verschuldenserhöhend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigten den Privatkläger als langjährig gedienter Polizeifunktionär zweier Verbrechen beschuldigte, womit der Beschuldigte die Ehre des Privatklägers in empfindlicher Weise verletzte, zumal die Vorwürfe strafbaren Verhaltens einen (ehemaligen) Polizisten aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit deutlich stärker beeinträchtigen als eine Durchschnittsperson. [REDACTED]

Im Ergebnis ist die Strafe bei 65 Strafeinheiten festzusetzen.

Das Gericht kann statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten; oder eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (Art. 41 Abs. 1 StGB). Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). In subjektiver Hinsicht hat das Gericht für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs eine Prognose über das zukünftige Verhalten des Täters zu stellen. Bei der Prüfung, ob der Verurteilte für ein dauerndes Wohlverhalten Gewähr bietet, ist eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung mit einzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen (BGE 134 IV 1, E. 4.2 und 4.2.1 m.w.H.). Letztlich setzt aber die Gewährung des Strafaufschubs nicht die positive Erwartung voraus, der Täter werde sich bewähren, sondern es genügt die Abwesenheit der Befürchtung, dass er es nicht tun werde. Der Strafaufschub ist deshalb die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf (BGE 134 IV 1, E. 4.2.2 ff.; siehe auch Roland M. Schneider/Roy Garre, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht I, Art. 1-136 StGB, 4. Aufl., Basel 2019, N 62 zu Vor Art. 42 StGB).

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Vor diesem Hintergrund ist vielmehr davon auszugehen, dass es der Aussprechung einer unbedingten Freiheitsstrafe bedarf, [REDACTED] (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB), weshalb vorliegend eine unbedingte Freiheitsstrafe auszusprechen ist.

[REDACTED]

[REDACTED] woraus sich im konkreten Fall eine Gesamtstrafe von 90 Tagen Freiheitsstrafe ergibt.

[REDACTED] ist eine unbedingte Freiheitsstrafe von 90 Tagen auszusprechen.

Neben dem Vergehenstatbestand der Verleumdung hat sich der Beschuldigte auch eines Übertretungstatbestands schuldig gemacht, weshalb zwingend eine Busse i.S.v. Art. 106 StGB auszufällen ist. Unter Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten ergibt sich für die Übertretung der Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtbeachten des Vorschriftssignals "Allgemeines Fahrverbot in beide Richtungen" eine schuld- und tatangemessene Busse von CHF 100.00. Demnach ergibt sich neben der unbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe eine Busse von insgesamt CHF 100.00, wobei diese bei Nichtbezahlung durch eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag zu vollziehen ist.

1. Kosten und Entschädigungen

Die Kosten des vorliegenden Strafverfahrens betragen bis zum Erlass des Strafbefehls insgesamt CHF 400.00 (Staatsgebühr). Da im Einspracheverfahren ein Zusatzaufwand entstanden ist, ist die Staatsgebühr um CHF 500.00 zu erhöhen. Im Falle einer Verurteilung sind die Kosten ausgangsgemäss der Beschuldigten aufzuerlegen.

Freundliche Grüsse

Staatsanwaltschaft Schaffhausen
Staatsanwältin



E. Aeberhard

Kopie an:

- Josef Rutz
- Ravi Landolt